

## **Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kunst- und Musikschule vom 9. April 2014**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl 582, berichtigt S. 698), in der Fassung vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) in der Fassung vom 19.12.2013 (GBl.S.491), hat der Gemeinderat am 8. April 2014 folgende Satzung beschlossen5) hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 08.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Entstehungsgrundsatz

Die Stadt Donaueschingen erhebt für die Bereitstellung von Unterricht an der Kunst- und Musikschule Gebühren.

### § 2

#### Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht nach Vorlage einer rechtsgültigen Anmeldung und wenn nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zusendung der Aufnahmebestätigung eine Rücknahme der Anmeldung erfolgt.

#### **Abteilung Musik**

### § 3

#### Vorauszahlungen

(1) Für die Gebührenschild sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonates. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonates.

(2) Jeder Vorauszahlung liegen 36 Unterrichtseinheiten im Jahr zugrunde.

### § 4

#### Fälligkeit

Die in § 5 genannten Unterrichtsgebühren sind Einzelgebühren für jede bereitgestellte Unterrichtsstunde. Diese werden den Zahlungspflichtigen als monatliche Teilbeträge zu Beginn des Monats abgebucht. Das Rechnungsjahr ist das Schuljahr vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres. Sollte das Schuljahr mehr oder weniger als 36 Unterrichtseinheiten umfassen, werden die Abschlagszahlungen

mit der Anzahl der tatsächlich gehaltenen Unterrichtseinheiten verrechnet. Die Verrechnung erfolgt mit der letzten Abschlagszahlung. Ebenso werden Gutschriften durch Unterrichtsausfall im Verlauf des Schuljahres mit der letzten Abschlagszahlung verrechnet.

## § 5

### Gebührensätze Abteilung Musik

#### Für jede einzelne bereitgestellte Unterrichtseinheit

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Für Musikwelt  | € 3,35   |
| (2) Für den Klassenunterricht<br>(Musikgarten/Musikalische Früherziehung/Ballett-Tanz/Theorie für externe Schüler) | € 7,95   |
| (3) Für den instrumentalen und vokalen Einzel- und Gruppenunterricht je Baustein                                   | € 18,70  |
| Aufgrund entsprechender Zuschüsse der Städte gilt für Schüler aus Donaueschingen und Hüfingen eine ermäßigte       |          |
| Gebühr je Baustein   | € 11,40  |
| (4) Zuschlag für erwachsene Schülerinnen und Schüler aus Donaueschingen je Baustein                                | € 2,55   |
| (Erwachsene Schüler aus Hüfingen und Bräunlingen zahlen allgemeine Gebühr)   |          |
| (5) Gruppenangebote an Ganztageseschulen, 12 Monatsraten à:  | € 143,30 |

Daraus ergibt sich folgende Gebührenberechnung für die einzelnen Unterrichtsformen:

Instrumentaler und vokaler Gruppen- und Einzelunterricht

Bau- steine	Unterricht sform	Allgemeine Gebühr  <i>BS/Monats- rate</i>	Ermäßigte Gebühr für Schüler aus DS u. Hüfingen <i>BS/Monats- rate</i>	Gebühr für Erwachsene aus DS  <i>BS/Monats- rate</i>
A 1	<i>PU 30, GU 45/60</i>	€ 18,70/56,10	€ 11,40/34,20	€ 13,95/41,85
B 1,5	<i>PU 45</i>	€ 28,10/84,30	€ 17,10/51,30	€ 21,00/63,00
C 2	<i>GU 30</i>	€ 37,40/112,20	€ 22,80/68,40	€ 27,90/83,70
D 3	<i>EU 45</i>	€ 56,10/168,30	€ 34,20/102,60	€ 41,85/125,55
E 4	<i>EU 60</i>	€ 74,80/224,40	€ 45,60/136,80	€ 55,80/167,40

Die ermäßigte Gebühr kann auch anderen Schülern zugestanden werden, wenn diese sich regelmäßig in öffentlich wirksamen Ensembles oder mit herausragenden Leistungen bei anderen Gelegenheiten zum Wohle des Ansehens der Musikschule in der Stadt Donaueschingen engagieren. Hierüber entscheidet der Schulleiter.

Die Teilnahme am Unterrichtsfach Musiktheorie ist für Schüler der Musikschule gebührenfrei. Die Teilnahme an den Ensemblefächern sowie an Kammermusik und Orchester ist gebührenfrei.

#### Instrumentenmiete:

Die Vermietung der Instrumente obliegt dem Förderkreis der Abteilung Musik. Die Miete wird durch diesen gesondert in Rechnung gestellt jeweils für die Zeiträume August bis Dezember, Januar bis April und Mai bis Juli.

## § 6

### Ermäßigungen

- (1) Familienermäßigung: Ab der Teilnahme des zweiten Familienmitgliedes werden die Gebühren aller Familienmitglieder um 20 % ermäßigt.
- (2) Familienpassermäßigung: Für Inhaber des Familienpasses der Stadt Donaueschingen gelten Sonderregelungen entsprechend den Festlegungen des Gemeinderates. Derzeit ist in diesen Fällen die Gebührenermäßigung mit 40 % festgelegt.

- (3) Musikvereinermäßigung: Für Mitglieder von Blaskapellen in Donaueschingen, die von der Stadt Donaueschingen finanziell gefördert werden, gelten Sonderregelungen entsprechend den Festlegungen des Gemeinderates. Derzeit erhalten diese eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Unterrichtsgebühr. Die Höhe der Ermäßigung ist begrenzt auf die Unterrichtsformen A und B. Ab der Unterrichtsform C (2 Bausteine), wird nur eine Ermäßigung in gleicher Höhe wie für den Baustein B gewährt.

Ermäßigung wird nur für Fächer gewährt, die zur Regelbesetzung einer Blaskapelle gehören. Sie ist auf die Dauer von drei Jahren begrenzt. Bei entsprechender Eignung und Begabung des Schülers kann, sofern die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel ausreichen, die Ermäßigung auf Antrag eines Erziehungsberechtigten des Schülers zweimal um je ein Jahr verlängert werden. Die Gesamtermäßigungszeit kann 5 Jahre nicht überschreiten. Die gewährte Ermäßigung muss zurückerstattet werden, wenn der Schüler bei entsprechender Eignung nicht bereit ist, mindestens zwei Jahre aktiv in der Blaskapelle mitzuwirken.

- (4) Mehrfachermäßigung: Die Ermäßigung (Familienermäßigung + Familienpassermäßigung + Blasmusikermäßigung) darf insgesamt 40% nicht übersteigen. Wird Familienermäßigung und Familienpassermäßigung gleichzeitig gewährt, reduziert sich die Familienpassermäßigung um die Höhe der Familienermäßigung.

## § 7

### Zahlungsweise

Die Zahlungspflichtigen haben mit der Anmeldung zum Unterricht die Stadtkasse zu ermächtigen, die fälligen Unterrichtsgebühren von ihrem Bankkonto abbuchen zu lassen.

## § 8

### An- und Abmeldungen

Abmeldungen können nur zum Ende des Schuljahres am 31. Juli und zum Ende des Schulhalbjahres am 31. Januar erfolgen. Sie bedürfen der Schriftform und müssen spätestens am 15. Juni (mit Wirkung zum 31. Juli) oder am 15. Dezember (mit Wirkung zum 31. Januar) der Schulleitung vorliegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Sonderregelung durch den Schulleiter möglich.

Anmeldungen zum Schuljahresbeginn am 1. August müssen bis zum 15. Juni und Anmeldungen zum Schulhalbjahr am 1. Februar bis zum 15. Dezember vorliegen. Bei verspätet eingehenden Anmeldungen besteht kein Anspruch mehr auf Zuweisung in gegebenenfalls noch freie Unterrichtsstunden.

## § 9

### Sonstiges

- (1) Unterrichtsversäumnisse entbinden nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühr. Bei längerer Abwesenheit des Schülers sind nach vorheriger Absprache in begründeten Ausnahmefällen Sonderregelungen möglich. Hierüber entscheidet der Schulleiter.
- (2) Von Seiten der Lehrkraft nicht erteilte Unterrichtsstunden werden nachgeholt oder anteilig erstattet.
- (3) Einmal im Schuljahr kann der Unterricht je Schüler ersatzlos ausfallen, wenn der Lehrer im Auftrag der Kunst- und Musikschule an einer Fortbildungsmaßnahme teilnimmt.

## **Abteilung Kunst**

### § 10

#### Fälligkeit

Die in § 11 genannten Kursgebühren sind Jahresgebühren (für 11 Monate - für den Ferienmonat August werden Gebühren nicht erhoben) und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr.

Die sonstigen Gebühren (offene Werkstatt, Wochenendangebote usw.) werden mit Inanspruchnahme des Angebots fällig.

### § 11

#### Gebührensätze Abteilung Kunst

Kursgebühren, Unterrichtseinheit 90 Minuten jährlich  
monatlich

(1)	Kinder und Jugendliche	364,00 €	33,10 €
(2)	Erwachsene/Akademiegruppe	635,40 €	57,80 €
Gruppenangebote an den Ganztageschulen bei 12			
(3)	Monatsraten	145,35 €	

Die Kursgebühren werden monatlich abgebucht. Die Gebühren für Projekte und andere Angebote werden nach Stundenzahl und Aufwand berechnet und werden zum Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme fällig.

## § 12

### Schuljahr

Das Schuljahr der Kunst- und Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen gilt auch für die Kunst- und Musikschule.

## § 13

### Ermäßigungen

- (1) Familienermäßigung: Ab der Teilnahme des zweiten Familienmitgliedes werden die Gebühren aller Familienmitglieder um 20 % ermäßigt.
- (2) Familienpassermäßigung: Für Inhaber des Familienpasses der Stadt Donaueschingen gelten Sonderregelungen entsprechend den Festlegungen des Gemeinderates. Derzeit ist in diesen Fällen die Gebührenermäßigung mit 40 % festgelegt.

Bei Projekten und ähnlichen Angeboten sind keine Ermäßigungen möglich.

## § 14

### An- und Abmeldungen

Abmeldungen können nur zum Ende des Schuljahres am 31. Juli und zum Ende des Schulhalbjahres am 31. Januar erfolgen. Sie bedürfen der Schriftform und müssen spätestens am 15. Juni (mit Wirkung zum 31. Juli) oder am 15. Dezember (mit Wirkung zum 31. Januar) der Schulleitung vorliegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Sonderregelung durch den Schulleiter möglich.

Anmeldungen sind zu jedem ersten des Monats möglich und müssen der Kunst- und Musikschule in schriftlicher Form vorliegen.

Ein Rücktritt von Seiten der Kunst- und Musikschule kann bei Wochenendveranstaltungen und Projekten bei geringer Beteiligung oder bei Ausfall eines Kursleiters erfolgen. In diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet. Weitere Ansprüche an die Kunst- und Musikschule sind ausgeschlossen.

Bei Wochenendveranstaltungen und Projekten muss ein Rücktritt der Kunst- und Musikschule bis spätestens acht Tage vor der Veranstaltung schriftlich vorliegen. Bei einem späteren Rücktritt oder bei Nichterscheinen ist eine Gebührenerstattung nicht mehr möglich.

## § 15

### Sonstiges

- (1) Unterrichtsversäumnisse entbinden nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühr. Bei längerer Abwesenheit des

Schülers sind nach vorheriger Absprache in begründeten Ausnahmefällen Sonderregelungen möglich. Hierüber entscheidet der Schulleiter.

- (2) Ausfallende Unterrichtsstunden, soweit diese von der Kunst- und Musikschule zu vertreten sind, werden bei der nächstmöglichen Abbuchung abgezogen, bzw., wenn eine Abbuchung nicht mehr möglich ist, zurückerstattet.
- (3) Einmal im Schuljahr kann der Unterricht je Schüler ersatzlos ausfallen, wenn der Lehrer im Auftrag der Kunst- und Musikschule an einer Fortbildungsmaßnahme teilnimmt.
- (4) Während den Schulferien und an Feiertagen finden keine Kurse statt. In den Ferien sind spezielle Ferienangebote vorgesehen.
- (5) Die Kunst- und Musikschule sorgt für gewissenhafte Aufsicht und Kontrolle durch die Kursleiter. Bei Diebstahl und Sachbeschädigung während der Kursstunde übernimmt die Kunst- und Musikschule keine Haftung.
- (6) In der Regel finden alle Kurse in den Räumen der Kunst- und Musikschule statt. Bei besonderen Angeboten werden die verschiedenen Orte den Teilnehmern vor Beginn des Projektes bekannt gegeben.
- (7) Die Kursteilnehmer werden gebeten, alte und bequeme Kleidung zu tragen.

## §16

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.4.2013 in der Fassung vom 17.4.2013 außer Kraft.

Donaueschingen, den

Erik Pauly,  
Oberbürgermeister